Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wald-Michelbach

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Wald-Michelbach;
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wertstoffhof ZAKB“ in Wald-Michelbach im Ortsteil Aschbach

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

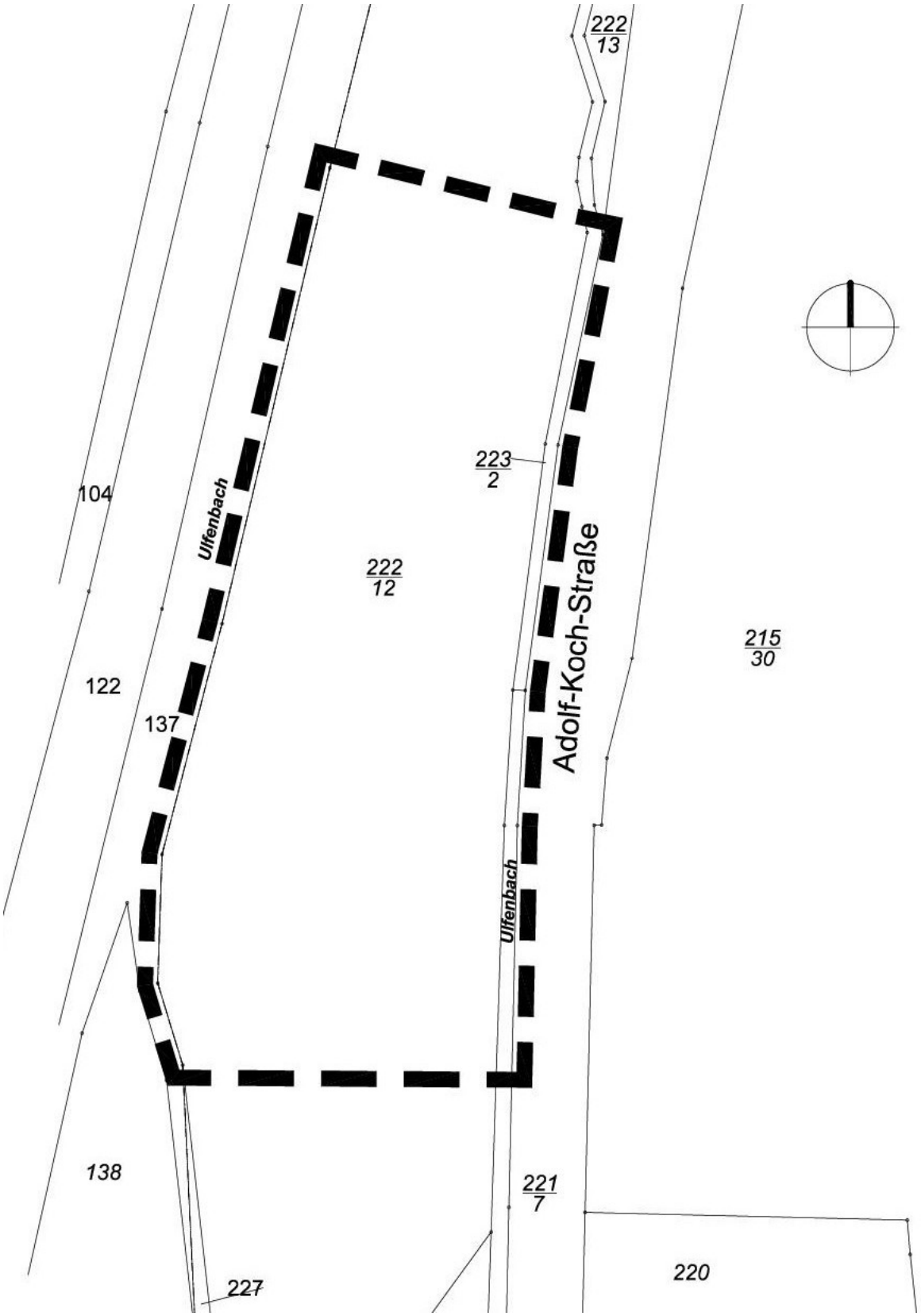
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihrer Sitzung am 02.09.2026 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wertstoffhof ZAKB“ in Wald-Michelbach, Ortsteil Aschbach, zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 26.10.2026 (Aktenzeichen: 0029-III 31.1-61.d.02.05-00659#2026-00002) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wald-Michelbach dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wertstoffhofes.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiets des Ortsteils Aschbach in der Gemeinde Wald-Michelbach, westlich der Adolf-Koch-Straße (L 3105) und östlich des Ulfenbachs.

Der betroffene Bereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Wertstoffhof ZAKB“ mit Ausnahme der bereits vorhandenen Verkehrsflächen der Adolf-Koch-Straße. Der von Änderungen der Darstellung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte die folgenden Flurstücke: Gemarkung Aschbach (Wald-Michelbach), Flur 1, Flurstücke Nr. 222/12 (teilweise), Nr. 223/1 (teilweise) und Nr. 223/2 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,70 ha. Die Abgrenzung des von der Änderung betroffenen Bereichs ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Von der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wertstoffhof ZAKB“ in Wald-Michelbach, Ortsteil Aschbach, betroffener Bereich (unmaßstäblich)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlage (Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen), mit der zusammenfassenden Erklärung nach

§ 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Wald-Michelbach im Geschäftsbereich III - Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 205 (2. OG), In der Gass 17 in 69483 Wald-Michelbach, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 bis 12:00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Wald-Michelbach (Link: https://www.wald-michelbach.de/rathaus-und-politik/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung kann zu gegebener Zeit auch über das Geografische Informationssystem (Bürger-GIS) des Kreises Bergstraße (Link: https://buergergis.kreis-bergstrasse.de/EXTERN/synserver?project=BuergerGIS&client=flexjs) eingesehen werden. Auf die vorgenannte Internetseite des Kreises Bergstraße wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: https://bauleitplanung.hessen.de) verwiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wald-Michelbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Wald-Michelbach, 30.10.2026

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Wald-Michelbach
Dr. Sascha Weber, Bürgermeister